



An den Grossen Rat

20.5246.02

WSU/P205246

Basel, 16. Dezember 2020

Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

## **Antrag Beatrice Messerli und Barbara Heer auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs**

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2020 den nachstehenden Antrag Beatrice Messerli und Barbara Heer dem Regierungsrat überwiesen:

"Die Bundesgesetzgebung sei derart anzupassen, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihr nebenamtliches Parlamentsmandat wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung aus der beruflichen Tätigkeit zu verlieren."

Begründung:

Die Standesinitiative dient der Unterstützung der vom Kanton Zug am 4. September 2019 eingereichten Standesinitiative «Politisches Mandat auch bei Mutterschaft. Änderung der Bundesgesetzgebung» (19.31 1) und der vom Landrat des Kantons Basellandschaft am 4. Juni 2020 eingereichten Standesinitiative «Teilnahme an Parlamentssitzungen während des Mutterschaftsurlaubs» und wird wie folgt begründet:

Aufgrund der geltenden Bundesgesetzgebung kann eine Frau nach der Geburt eines Kindes ihren Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung aus ihrer beruflichen Tätigkeit verlieren, wenn sie während ihres Mutterschaftsurlaubs ihre Parlamentstätigkeit wieder aufnimmt und die damit verbundenen Sitzungsgelder bezieht. Dies ist besonders stossend, da es sich nicht um die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit handelt, sondern um die Wahrnehmung eines vom Volk erteilten politischen Mandats.

Die Bestimmungen des Mutterschutzes und der Mutterschaftsentschädigung sind wichtige Errungenschaften, denen es Sorge zu tragen gilt und die bei Arbeitsverhältnissen nicht aufgeweicht werden dürfen. Parlamentstätigkeit ist aber nicht oder nur beschränkt mit Erwerbstätigkeit gleichzusetzen. Eine durch das Volk legitimierte Parlamentarierin hat einen anderen Auftrag zu erfüllen als eine Person in einem Arbeitsverhältnis. Die durch die parlamentarische Tätigkeit bedingten wenigen Absenzen bedeuten keine Gefährdung des Kindeswohls oder des arbeitsrechtlichen Mutterschutzes. Deshalb ist es wichtig und notwendig, dass ein Systemwechsel vollzogen wird. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum Parlamentarierinnen mit der Teilnahme an Parlamentssitzungen ihren Anspruch auf die gesamte Mutterschaftsentschädigung verlieren sollen. Es ist auch demokratiepolitisch höchst problematisch, wenn gewählte Parlamentarierinnen die Mütter werden, deswegen ihr Parlamentsmandat vorübergehend nur mit Einschränkungen oder gar nicht ausüben dürfen. Die gesetzliche Unvereinbarkeit zwischen Parlamentsmandat und Mutterschaftsurlaub muss deshalb dringend behoben werden, dies muss aber national passieren, da es sich um Bundesgesetzgebung handelt (Art. 16d EOG, Art. 25 EOV).

Beatrice Messerli, Barbara Heer

Wir berichten zu diesem Antrag wie folgt:

## **1. Begehren der Antragstellerinnen**

Die Antragstellerinnen möchten, dass sich der Kanton Basel-Stadt mit einer Standesinitiative beim Bund für eine Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs stark macht. In den Kantonen Zug, Basel-Landschaft und Luzern wurden drei gleichlautende Initiativen eingereicht.

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

### **2.1 Ausgangslage**

Gemäss geltendem Recht endet bei Mutterschaft der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad. Als Erwerbstätigkeit gilt auch ein Parlamentsmandat. Dies hat zur Folge, dass eine Parlamentarierin die Mutterschaftsentschädigung auch für ihre hauptberufliche Tätigkeit verliert, wenn sie während des Mutterschaftsurlaubs – auch nur vereinzelt – an Sitzungen des Parlaments teilnimmt. Der Gesetzgeber entschied sich für diese Lösung, weil sie seines Erachtens dazu beiträgt, dass der bezahlte Mutterschaftsurlaub von der Mutter auch voll ausgeschöpft wird.

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist bundesrechtlich geregelt. Art. 16e Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG; SR 834.1) bestimmt, dass die Mutterschaftsentschädigung als Taggeld ausgerichtet wird und 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens beträgt, das vor Beginn des Entschädigungsanspruchs erzielt wurde. Der Entschädigungsanspruch entsteht am Tag der Niederkunft und endet am 98. Tag nach seinem Beginn. Er endet unter anderem vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt (Art. 16c und 16d EOG).

Das Ende des Entschädigungsanspruchs wird in der Verordnung zum Erwerbssersatzgesetz (EOV; SR 834.11) konkretisiert. Gemäss Art. 25 EOv endet der Anspruch am Tag der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

### **2.2 Situation auf Bundesebene**

Das Anliegen, wonach die Teilnahme von Parlamentarierinnen während des Mutterschaftsurlaubs an Ratssitzungen von Parlamenten nicht zur Beendigung des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung führen soll, ist auf Bundesebene bereits mehrfach eingebracht worden.

So haben die Kantone Zug, Basel-Landschaft und Luzern in den Jahren 2019 und 2020 Standesinitiativen eingereicht, in welchen sie eine Änderung des Erwerbssersatzgesetzes und der dazugehörigen Verordnung verlangen. Die Staatspolitische Kommission (SPK) des Ständerats hat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 den drei entsprechenden Standesinitiativen mit 11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung zugestimmt. Gemäss Ansicht der Kommission sollten sozialrechtliche Bestimmungen gewählte Volksvertreterinnen nicht daran hindern, ihr Mandat als Vertreterinnen des Volkes auszuüben. Die heutige Situation ist nicht nur für die betroffenen Frauen unbefriedigend, sondern auch für die Institution Parlament und die Wählerinnen und Wähler.

### **2.3 Situation im Kanton Basel-Stadt**

Auch in Basel-Stadt sorgt diese aktuell unbefriedigende Situation für Diskussionen und stösst auf

berechtigtes Unverständnis. Demokratiepolitisch ist es höchst problematisch, wenn gewählte Parlamentarierinnen, die ein Kind bekommen und Mutter werden, deswegen ihr Parlamentsmandat nur mit Einschränkungen oder gar nicht ausüben dürfen. Die Einführung eines Stellvertretersystems für das Ratsplenum hätte eine umfassende und eine inhaltlich anspruchsvolle Verfassungsänderung zur Folge und würde die Grundproblematik nicht beheben.

### 3. Fazit

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt deshalb die bisher eingereichten Standesinitiativen. Sie verfolgen das deckungsgleiche Ziel, dass Frauen nach der Geburt eines Kindes ihr nebenamtliches Parlamentariermandat wahrnehmen können, ohne dadurch den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung zu verlieren. Die Ziele des Mutterschaftsurlaubs – die Förderung einer engen Mutter-Kind-Bindung und die Verhinderung eines zu frühen Wiedereinstiegs in die Erwerbstätigkeit – sind nicht in Gefahr, wenn eine Mutter für einige Stunden an Sitzungen des Grossen Rats teilnimmt.

### 4. Antrag

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Antrag Beatrice Messerli und Barbara Heer auf Einreichung einer Standesinitiative betreffend „Wahrnehmung des Parlamentsmandates während des Mutterschaftsurlaubs“ gutzuheissen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin